

MEDIENMITTEILUNG

Sperrfrist: 6. Dezember 2009

Anwaltsverband wehrt sich

Bern, 6. Dezember 2009. **Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) will sich nicht damit abfinden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Anwaltspatent gegen Aussen weiterhin als Rechtsanwalt in Erscheinung treten dürfen.**

Soll einem Betrüger das Anwaltspatent entzogen werden können? Der SAV meint „ja“. Der Umstand, dass es nur um seltene Einzelfälle geht, ist für den Verband kein Grund, von seiner Forderung Abstand zu nehmen. Für den SAV ist schon ein Einzelfall einer zuviel.

Das Anwaltspatent wird von der zuständigen kantonalen Behörde verliehen (Polizeibewilligung). Diese soll nach Meinung des SAV auch das Patent entziehen können, wenn Veranlassung dazu besteht. Die Kantone zögern und einzelne kantonale Behörden meinen, dass wegen juristischer Hindernisse der Patententzug auf kantonaler Ebene nicht vorgesehen werden kann. Dies hat den SAV veranlasst, mit einem Gutachten der Professoren Walter Fellmann und Paul Richli von der Universität Luzern zu belegen, dass kantonale Behörden den Entzug des Patentbesitzes gesetzlich regeln können. In diesem Sinne wirken der Schweizerische Anwaltsverband und die kantonalen Verbände unter Hinweis auf das Gutachten Fellmann/Richli bei den kantonalen Justiz- und Polizeidepartementen darauf hin, dass im Rahmen der Anpassung der kantonalen Gesetze an die per 1.1.2011 in Kraft tretenden Schweizerischen Prozessrechte (CH-ZPO und CH-StPO) die Kantone eine ausdrückliche Regelung des Patententzugs vorsehen. Der Rechtsuchende, welchen es vor „kriminellen“ Beratern zu schützen gilt, wird es zu verdanken wissen.

Die vom SAV beauftragten Experten kommen zum Schluss, dass ein Patententzug auch ohne ausdrückliche kantonale Regelung möglich wäre, weil eine Polizeibewilligung jederzeit entzogen werden kann. Eine ausdrückliche Regelung empfiehlt sich aber sehr. Dem SAV liegen schriftliche Stellungnahmen von Aufsichtsbehörden vor, die der Meinung sind, dass sie das Patent ohne ausdrückliche kantonale Grundlagen nicht entziehen können. Von einer Aufsichtsbehörde erhielt der SAV mitgeteilt, dass sie es als genügend erachtet, wenn ein wegen Vermögensdelikten verurteilter Rechtsanwalt mit einem Berufsausübungsverbot (das heisst mit einem Verbot zum Auftritt vor Gerichten) belegt wird. Ein Verbot zum Auftritt vor Gerichten greift jedoch nach Meinung des SAV zu wenig weit, weil es den betreffenden Anwalt nicht hindert, weiterhin unter dem Titel Rechtsanwalt beratend tätig zu sein. Dies ist störend, weil der Rechtsuchende den vorbestraften und mit einem Berufsverbot belegten Anwalt so nicht als Gefahrenquelle erkennen kann. Hier gilt es im Interesse des Rechtsuchenden Klarheit in den kantonalen Gesetzen zu schaffen.

Der Schweizerische Anwaltsverband

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) ist die nationale Berufsorganisation der freiberuflich tätigen Anwältinnen und Anwälte in der Schweiz. Bereits seit 1898 setzt sich der SAV für das Ansehen, die Rechte und die Interessen des schweizerischen Anwaltsstandes sowie für die Unabhängigkeit des Anwaltsberufes ein. Der Verband zählt rund 8'500 Mitglieder. Alle Mitglieder der 24 kantonalen Anwaltsverbände sind Mitglieder des nationalen Dachverbandes. Der SAV setzt sich insbesondere für die Weiterbildung seiner Mitglieder ein. Darüber hinaus verschafft sich der SAV als offizielle Vertretung des schweizerischen Anwaltsstands im In- und Ausland politisch Gehör. Ein grosses Anliegen ist dem Schweizerischen Anwaltsverband das Engagement für die Vervollkommnung des Rechts und der Rechtspflege. Der Verband tut dies im Interesse der Rechtsuchenden und unter Achtung der Menschenrechte, für deren Wahrung er sich einsetzt.

www.swisslawyers.com

Kontakt:

Dr. Michael Hüppi
Ressortchef Kommunikation SAV
michael.hueppi@schochauer.ch
Telefon 071 227 84 84

Deutsch

Brenno Brunoni
Präsident SAV
brenno.brunoni@bmalegal.ch
Telefon 091 911 74 11

Italienisch/Deutsch/Franz.

Beat von Rechenberg
Vizepräsident SAV
beat.vonrechenberg@cms-veh.com
Telefon 044 285 11 11

Deutsch

Medienunterlagen: Gutachten Fellmann/Richli (Vorabdruck aus Anwaltsrevue 11-12/2009)